

# URP-Weisungen

## Weisungen zur Handhabung der unentgeltlichen Rechtspflege in der kantonalen Verwaltung

### 1. Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen ZPO per 1. Januar 2011 haben auch die Bestimmungen bezüglich der unentgeltlichen Rechtspflege geändert. Die unentgeltliche Rechtspflege richtet sich im Verwaltungsverfahren nach § 39<sup>ter</sup> i.V.m. § 76 VRG. Dabei kommt grundsätzlich die Regelung gemäss der Schweizerischen ZPO sinngemäss zur Anwendung (§ 76 Abs. 4 VRG). Als Besonderheiten im Verwaltungsverfahren (abweichend von Regelung ZPO) sind zu erwähnen:

- Juristischen Personen kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden (§ 76 Abs. 2 VRG).
- Für den vor- und ausserprozessualen Aufwand ist die unentgeltliche Rechtspflege (unentgeltlicher Rechtsbeistand) ausgeschlossen. Ausnahme: der erforderliche Aufwand des Rechtsanwalts für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und für die gleichzeitig eingereichte Rechtschrift (§ 76 Abs. 2 VRG).
- Die Parteientschädigung deckt einzig die notwendigen Auslagen und die Kosten der berufsmässigen Vertretung durch einen Rechtsanwalt ab (§ 76<sup>bis</sup> Abs. 3 VRG).

Im Verwaltungsverfahren sind bezüglich Kostenauflegung (Verfahrenskosten und Parteientschädigung) die besonderen Bestimmungen gemäss §§ 37 Abs. 2 und 39 VRG zu beachten. Nach diesen Bestimmungen werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel weder Verfahrenskosten auferlegt noch Parteientschädigungen auferlegt oder zugesprochen. Dies ist namentlich in den Fällen von Bedeutung, wo sich im Verwaltungsverfahren nicht zwei Private, sondern nur eine private Partei und eine Behörde gegenüberstehen. Für die Einzelheiten zu den Ausnahmen kann auf die Praxis verwiesen werden, die sich dazu herausgebildet hat<sup>1</sup>.

Die anwendbaren Ansätze für die Parteientschädigungen und die Entschädigungen an die unentgeltlichen Rechtsbeistände ergeben sich aus § 179 GT<sup>2</sup>, welcher im Verwaltungsverfahren sinngemäss anzuwenden ist (§ 181 GT). Gemäss Art. 123 ZPO ist die Partei mit unentgeltlicher Rechtspflege zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Diese Pflicht umfasst einerseits die Rückzahlung an den Kanton durch die unentgeltliche Rechtspflege geniesende Partei, andererseits die Nachzahlung der Diffe-

---

<sup>1</sup> S. dazu die Ausführungen in der Botschaft zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, RRB 2007/1555 vom 11. September 2007, S. 6, Ziff. 1.4 mit den dortigen Verweisen.

<sup>2</sup> Stundenansätze für Parteientschädigungen z.Zt. Fr. 230 – 330 zzgl. MwSt., für URP-Entschädigungen Fr. 180 zzgl. MwSt. Die Höhe des Stundenansatzes für Parteientschädigungen wird im Einzelfall nach den Kriterien gemäss § 179 Abs. 2 i.V.m. § 3 GT festgelegt.

renz zum vollen Honorar an den eigenen Anwalt. Auf die Nachzahlungspflicht ist im Entscheiddispositiv hinzuweisen (§ 12 Abs. 1 EG ZPO). Die Staatskanzlei empfiehlt den Departementen und Amtsstellen, bei der Anwendung der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege in Bezug auf die Verfahrenskosten und Parteientschädigungen die nachstehenden Formulierungen zu verwenden. Vorbehalten bleiben allfällige spezialgesetzliche Regelungen, welche eine abweichende Formulierung verlangen<sup>3</sup>.

Die Entscheide betreffend Verfahrenskosten, die einer Partei infolge URP „erlassen“ worden sind, sind in jedem Fall im Dispositiv der Staatskanzlei, Dienststelle Legistik und Justiz zuzustellen. Die Zustellung des Entscheiddispositivs erfolgt nach Rechtskraft durch die Verwaltungsbehörde, welche die Verfahrenskosten festgesetzt bzw. aufgrund von unentgeltlicher Rechtspflege „erlassen“ hat. Die an unentgeltliche Rechtsbeistände zugesprochenen Entschädigungen (inkl. Ausfallhaftung) haben diese unter Beilage des entsprechenden Entscheiddispositivs mit Rechtskraftbescheinigung und der weiteren Unterlagen direkt bei der Staatskanzlei, Dienststelle Legistik und Justiz, einzufordern. Dasselbe gilt für die von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zu Lasten des Kantons Solothurn zugesprochene Parteientschädigung. Wird die Forderung bei der betreffenden Amtsstelle geltend gemacht, so hat diese das Gesuch an die Staatskanzlei, Dienststelle Legistik und Justiz, mit Rechtskraftbescheinigung zur Auszahlung weiterzuleiten. Es ist wichtig, dass die Departemente und Ämter nicht selber Parteientschädigungen auszahlen. So lassen sich Doppelzahlungen vermeiden.

In allen diesen Fällen leitet die Staatskanzlei, Dienststelle Legistik und Justiz, die Unterlagen regelmässig an das für die Geltendmachung der Rückforderungen nach Art. 123 ZPO zuständige Finanzdepartement weiter (§ 12 Abs. 1 EG ZPO). Dasselbe gilt für die Geltendmachung der nach Art. 122 Abs. 2 ZPO auf den Kanton übergegangenen Forderungen auf Parteientschädigung bei eingetretener Ausfallhaftung.

## 2. Formulierungsempfehlungen

### **A) Verfahrenskosten**

#### 1. Fall: Die Partei mit URP unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO):

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. ... werden (*dem Unterlegenen*) auferlegt. Infolge unentgeltlicher Rechtspflege trägt sie der Staat Solothurn; vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald (*der Unterlegene*) zur Nachzahlung in der Lage ist (§ 39<sup>ter</sup> i.V.m. § 76 Abs. 4 VRG, Art. 123 ZPO und § 12 EG ZPO).

---

<sup>3</sup> Z.B. muss das Opfer bzw. seine Angehörigen die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand im opferhilferechtlichen Verfahren nicht zurückerstatten (Art. 30 Abs. 3 OHG).

2. Fall: Die Partei mit URP obsiegt:

a) Gegen eine private Partei:

Keine Besonderheit (der Unterlegene trägt die Verfahrenskosten, welche so zu berechnen sind, wie wenn keiner Partei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden wäre).

b) Gegen eine Behörde (keine private Partei auf der Gegenseite):

Die Verfahrenskosten trägt der Staat Solothurn. (Regel)

Bemerkungen:

Einer Behörde werden in der *Regel* keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 37 Abs. 2 VRG). Daher übernimmt der Staat die Kosten. Von der gesetzlichen Regel kann *ausnahmsweise* abgewichen und den am Verfahren beteiligten Behörden (bzw. dem Gemeinwesen, dem die Behörde angehört) Verfahrenskosten auferlegt werden<sup>4</sup>.

## **B) Parteientschädigung**

1. Fall: Die Partei mit URP und unentgeltlichem Rechtsbeistand unterliegt (Art. 122 Abs. 1 ZPO):

1. (Der Unterlegene) hat (dem Obsiegenden) eine Parteientschädigung von Fr. ... zu bezahlen.
2. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands (*des Unterlegenen*), Rechtsanwalt X., wird auf Fr. ... (*URP-Tarif*) festgesetzt und ist infolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat zu zahlen. Die Entschädigung ist bei der Staatskanzlei, Dienststelle Legistik und Justiz, Rathaus, 4509 Solothurn, unter Beilage des Verfügungsdispositivs mit Rechtskraftbescheinigung und eines Einzahlungsscheins einzufordern.
3. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistands im Umfang von Fr. ... (*Differenz zu vollem Honorar*), sobald (*der Unterlegene*) zur Nachzahlung in der Lage ist (§ 39<sup>ter</sup> i.V.m. § 76 Abs. 4 VRG, Art. 123 ZPO und § 12 EG ZPO).

Bemerkungen:

Die unterlegene Partei muss trotz URP die Parteientschädigung an die Gegenpartei bezahlen, es erfolgt keine Übernahme durch den Staat; das Risiko der Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung trägt die obsiegende Partei. Die unentgeltliche Rechtspflege genießende und unentgeltlich verbeiständete Partei ist gegenüber dem Staat wie auch gegenüber ihrem Rechtsbeistand zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 12 Abs. 1 EG ZPO). Dabei hat sie ihrem Anwalt die

---

<sup>4</sup> S. oben Fussnote 1.

Differenz zwischen dem Honorar nach URP-Tarif und dem vollen Honorar zu vergüten. Es ist wichtig, diese Differenz für jeden unentgeltlichen Rechtsbeistand im Dispositiv festzuhalten. Das im Einzelfall angemessene „volle Honorar“ ist dabei von der entscheidenden Behörde nach den Kriterien gemäss § 179 Abs. 2 i.V.m. § 3 GT festzulegen. Kriterien sind damit etwa: Arbeitsaufwand, Bedeutung (bzw. Wichtigkeit / Schwierigkeit) des Geschäfts, Interessewert (bzw. Streitwert), wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der zahlungspflichtigen Partei (siehe auch die Ausführungen dazu in der Botschaft „Anpassung des Gebührentarifs an die Schweizerische Zivilprozessordnung“, RRB 2010/974 vom 10. Juni 2010, S. 9 und 11). Daneben ist selbstverständlich auch die Angemessenheit der geltend gemachten Anzahl Arbeitsstunden zu prüfen.

Ist keine (private) Gegenpartei vorhanden, sondern unterliegt die Partei gegen eine Behörde, so wird der Behörde in der *Regel* keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 39 Abs. 1 VRG). In diesem Fall fällt obige Ziff. 1 des Dispositivs weg. Falls *ausnahmsweise* der obsiegenden Behörde (bzw. dem Gemeinwesen, dem die Behörde angehört) eine Parteientschädigung zugesprochen wird<sup>5</sup>, so hat die URP-Partei diese zu bezahlen.

2. Fall: Die Partei mit URP und unentgeltlichem Rechtsbeistand obsiegt (Art. 122 Abs. 2 ZPO):

1. (*Der Unterlegene*) hat (*dem Obsiegenden*), v.d. Rechtsanwalt X., eine Parteientschädigung von Fr. ... (*volles Honorar*) zu bezahlen.
2. Für einen Betrag von Fr. ... (*URP-Tarif*) besteht während zweier Jahre gegenüber Rechtsanwalt X. eine Ausfallhaftung des Staates (§ 39<sup>ter</sup> i.V.m. § 76 Abs. 4 VRG, Art. 122 Abs. 2 ZPO und § 11 Abs. 1 EG ZPO).
3. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistands im Umfang von Fr. ... (*Differenz zu vollem Honorar*), sobald (*der Obsiegende*) zur Nachzahlung in der Lage ist (§ 39<sup>ter</sup> i.V.m. § 76 Abs. 4 VRG, Art. 123 ZPO und § 12 EG ZPO).

Bemerkungen:

Sofern die Partei mit unentgeltlicher Rechtspflege obsiegt, hat sie die Parteientschädigung bei der Gegenpartei einzufordern (volles Honorar). Nur wenn die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich ist, wird der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt (zum URP-Tarif). Mit der Zahlung geht der Anspruch in diesem Umfang von Gesetzes wegen auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO) und kann somit vom Finanzdepartement gegenüber der unterlegenen Partei geltend gemacht werden. Für die Differenz zum vollen Honorar verbleibt die Forderung gegenüber der Gegenpartei hingegen beim Rechtsbeistand (vgl. Botschaft ZPO, BBl 2006, 7304). Kommt die obsiegende Partei nachträglich zu ausreichend Einkommen oder Vermögen, so muss auch in diesem Fall gelten, dass der Kanton die ihrem Rechtsbeistand ausgerichtete Entschädigung bei ihr zurückfordern bzw. der Rechtsbeistand die Differenz zum vollen Honorar bei ihr nachfordern kann (Art. 123 ZPO). In diesem Fall hat die obsiegende Partei (und nicht der Kanton) das Risiko der Un-

---

<sup>5</sup> S. oben Fussnote 1.

einbringlichkeit der Parteientschädigung bei der Gegenpartei zu tragen (wie im 1. Fall, s. oben).

Ist keine (private) Gegenpartei vorhanden, sondern obsiegt die Partei gegen eine Behörde, so wird dieser (bzw. dem Gemeinwesen, dem die Behörde angehört) in der *Regel* keine Parteientschädigung auferlegt (§ 39 Abs. 1 VRG). In diesem Fall kommt die Formulierung gemäss 1. Fall, oben, ohne Ziff. 1 sinngemäss zur Anwendung. Falls *ausnahmsweise* der unterliegenden Behörde eine Parteientschädigung auferlegt wird<sup>6</sup>, erfolgt dies ebenfalls auf der Grundlage des vollen Honorars (Ziff. 1).

3. Fall: Beide Parteien haben einen unentgeltlichen Rechtsbeistand:

1. (*Der Unterlegene*) hat (*dem Obsiegenden*), v.d. den unentgeltlichen Rechtsbeistand Rechtsanwalt Y., eine Parteientschädigung von Fr. ... (*volles Honorar*) zu bezahlen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege beider Parteien hat der Staat Rechtsanwalt X. eine Entschädigung von Fr. ... (*URP-Tarif*) und Rechtsanwalt Y. eine Entschädigung von Fr. ... (*URP-Tarif*) zu bezahlen. Die Entschädigung ist bei der Staatskanzlei, Dienststelle Legistik und Justiz, Rathaus, 4509 Solothurn, unter Beilage des Verfügungsdispositivs mit Rechtskraftbescheinigung und eines Einzahlungsscheins einzufordern.
2. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald (*der Unterlegene*) und/oder (*der Obsiegende*) zur Nachzahlung in der Lage sind (§ 39<sup>ter</sup> i.V.m. § 76 Abs. 4 VRG, Art. 123 ZPO und § 12 EG ZPO).
3. Sobald (*der Unterlegene*) / (*der Obsiegende*) zur Nachzahlung in der Lage sind (§ 39<sup>ter</sup> i.V.m. § 76 Abs. 4 VRG, Art. 123 ZPO und § 12 EG ZPO), haben sie ihren Rechtsanwälten die Differenz zum vollen Honorar zu leisten. Diese beträgt für Rechtsanwalt X. Fr. ... und für Rechtsanwalt Y. Fr. ....

Bemerkungen:

Sind beide Parteien im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege, sind die Entschädigungen für die unentgeltlichen Rechtsbeistände sogleich vom Staat zu zahlen, da die Parteientschädigung zufolge gewährter URP im Moment nicht einbringlich ist.

Solothurn, 27. Juni 2012

Staatskanzlei, Legistik und Justiz  
Franz Fürst

---

<sup>6</sup> S. oben Fussnote 1